

TBG

TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H.



**Information gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG),
Industrieunfall- und Störfallinformations-Verordnung**

Information

Das Unternehmen TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H. ist ein Joint-Venture der Treibstoffunternehmen Shell und Enilive und ein führendes Unternehmen in Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Unsere Anlagen unterliegen der Industrieunfall-Verordnung (IUV), welche die gesetzliche Grundlage zur Verhinderung und Begrenzung der Auswirkungen von Industrieunfällen bildet.

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen über das Tanklager Salzburg, sowie Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei einem eventuellen Industrieunfall.

Diese Broschüre ist auch auf der Homepage unter www.tbg-tanklagerbetriebsgmbh.at zu finden.

Überblick Geschichte:

- 1925 Gegründet wurde die TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H. auf dem derzeitigen Lagergelände durch die österr.-amerik. Petroleumgesellschaft. Im Lauf der Jahre nach 1949 wurde das Tanklager durch die Nachfolgefirmen Vacuum Oil Company, Socony Vacuum Petroleum Comp., später Mobil Oil Austria AG, umgebaut und erweitert.
- 1987 BP Austria AG kauft die gesamte Anlage und erweitert bzw. modernisiert das gesamte Lager.
- 1990 Einbau eines zusätzlichen Mineralölabscheiders, Gleisbau, Stilllegung der alten einwandigen Tanks, Heizungsumbau
- 1992 Zulegung von 10 x 100 m³ Behältern, Erweiterung der E-Installation.
- 1995 Zubau einer Benzindampfdruckgewinnungsanlage, neuem Gleisumschlagplatz und einer Untenbefüllanlage für Tankwagen.
- 1996 Gründung der Firma TBG, Sanierung der Kanalisation
- 2006 Erneuerung bzw. Erweiterung der Feuerlöscheinrichtungen und Blitzschutzanlagen
- 2009 Erneuerung TKW-Einlagerungspumpen
- 2017 Erneuerung der Verladerechnersysteme
- 2024 Umbau von 4 x 100 m³ Heizöl auf Diesel HVO 100
- 2025 D-Tech wurde aus dem Sortiment genommen, die beiden Tanks T11/T12 wurden abgebaut

Überblick Technische Daten:

Lagerfläche:	9.300 m ²
Anzahl der Tanks:	17
Max. Lagermenge:	
Benzin (Gef. Klasse A1)	1.140 m ³
Diesel (Gef. Klasse A3)	2.700 m ³
Heizöl EI (Gef. Klasse A3)	600 m ³
Diesel HVO 100 (Gef. Klasse A3)	400 m ³
Additive (Gef. Klasse A3)	57 m ³
Heizöl Tank	4 m ³
Produktanlieferung	Kesselwagen
Produktabholung	Tankwagen

1. Betriebsstandort und Name des Betriebsinhabers

Betriebsstandort: TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H.
A-5020 Salzburg, Rettenlackstraße 3
Tel.: +43 662 872204

Email: tbg.allgemein@tbg-sbg.at
Web: www.tbg-tanklagerbetriebsgmbh.at

Geschäftsführer: Herr Florian Linsinger
Tel.: +43 664 6126560
Email: tbg-geschaeftsfuehrung@tbg-sbg.at

Betriebsinhaber: Shell Austria GmbH
Enilive Austria GmbH

2. Zuständige Auskunftsperson im Betrieb

Während der Normalarbeitszeit: Mo – Do 07:00-12:00 und 13:00-15:00
Fr 07:00-11:00

Betriebsverantwortlicher: Wolfgang Eisl
Tel.: +43 662 872204
Mobil: +43 664 1878599

Außerhalb der Normalarbeitszeit: Österreichischer Wachdienst
Tel.: +43 662 81510

3. Anwendung der Industrieunfall-Verordnung

Die TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H. – in weiterer Folge als **TBG** bezeichnet – unterliegt den Bestimmungen des Abschnitts 8a der GewO. 1994. Das ausgeführte Gewerbe bezieht sich, gem. §5 (2) der GewO 1994, auf das Lagergewerbe, beschränkt auf Mineralölprodukte.

Aufgrund der gelagerten Produkte und den maximalen Lagerkapazitäten unterliegt die TBG dem Industrieunfallrecht (Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 und der Industrieunfall-Verordnung), welche die gesetzliche Grundlage zur Verhinderung und Begrenzung der Auswirkungen von Industrieunfällen bildet. (§ 84d Abs1 Z5 und § 84i GewO 1994)

Ein Sicherheitskonzept, gem. § 84e. GewO, liegt in der Betriebsanlage in gültiger Fassung vom 11.04.2017 auf. Eine Überprüfung und Änderung des Sicherheitskonzeptes erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre.

4. Erläuterung der Tätigkeiten in den Betriebsbereichen

Im TBG Tanklager Salzburg sind stehende und liegende Behälter zur Lagerung von Treibstoffen, Diesel, Heizöl, HVO 100 und Additiven aufgestellt. Die Behälter sind mit oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen verbunden. Die Flüssigkeiten werden mittels Pumpen transportiert. Zur Einlagerung der brennbaren Flüssigkeiten in die Behälter sind Nebengeleise der Bahn vorhanden, wo Treibstoff Waggons zugebracht, abgestellt und entladen werden. Die gelagerten Treibstoffe werden in zeitlicher Folge mittels Füllbühnen an Tankfahrzeuge (TKW) abgegeben. Zur Treibstoffrückgewinnung aus Treibstoffdämpfen betreibt das Unternehmen eine VRU-Anlage (Benzindampfrückgewinnungsanlage). Behälter (Tanks), Entlade- und Befüll Vorrichtungen und die VRU-Anlage sind als EX-Zonen definiert und es gelten die entsprechenden Sicherheitsvorschriften für EX-Zonen.

Am Tanklager sind ständig 4 Mitarbeiter beschäftigt, die sicherheitstechnisch langjährige Erfahrung besitzen und routinemäßig in allen HSE-Belangen permanent wiederkehrend geschult werden. Alle Mitarbeiter des Tanklagers sind weiters speziell gemäß §6 VEXAT geschult und setzen die entsprechenden Vorschriften durchgängig um.

Eine SGU-Organisation (Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz) ist nach gesetzlichen Erfordernissen aufgebaut, SVP (Sicherheitsvertrauenspersonen) sind benannt, Präventivdienste (SFK und A Med) sind benannt und der betriebliche Brandschutz wirksam ausgebildet. Beauftragte sind benannt und gemeldet.

Die TBG ist ein Joint-Venture der Treibstoffunternehmen Shell und Enilive. Das Unternehmen bedient sich der strengen HSE (Health, Safety, Environment) Regelungen der Stamm- Gesellschaften und sorgt für deren Einhaltung. Alle Tanklager-Regelungen werden über eine „Hausordnung“ und ein „Betriebshandbuch“ organisiert und kommuniziert.

5. Stoffe und Zubereitungen, von denen ein Industrieunfall ausgehen kann und deren wesentlichen Gefahreneigenschaften

Im Tanklager der TBG werden Stoffe gelagert und manipuliert, deren Eigenschaften im Teil 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung, näher erläutert werden. Zugeordnet den Gefährdungsmerkmalen sind das:

Gefährlichkeitsmerkmal (Gefahrensymbol)	Wesentlichen Gefahreneigenschaften	Stoffe	Max. Lagermenge
	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar	Superbenzin E10	1140 m3
	Flüssigkeit und Dampf entzündbar	Dieselmkraftstoff Heizöl Extra-Leicht HVO 100	2700 m3 600 m3 400 m3
	 Umweltgefahr Gesundheitsgefahr	1x VK-Additiv	9,5 m3
	 Umweltgefahr Gesundheitsgefahr	2x DK-Additiv 1x VK-Additiv	9,5 u. 9,5 m3 9,5 m3
	 Umweltgefahr Gesundheitsgefahr	2x DK-Additiv	9,5 u. 9,5 m3

Zur Bestimmung und Handhabung der Gefahren sind alle in der Betriebsstätte gelagerten und manipulierten Medien mittels Sicherheitsdatenblätter exakt beschrieben.

Die Sicherheitsdatenblätter liegen beim Betriebsleiter auf.

6. Gefährdungsarten bei einem Industrieunfall und mögliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt:

Nicht jede Störung in einem Betriebsbereich ist auch ein Industrieunfall. Die Gewerbeordnung definiert dazu:

„Ein Industrieunfall ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.“

Mögliche Gefahrenquellen liegen in der Freisetzung von Mineralölprodukten, Treibstoffgasen und Hilfsstoffen über Leckagen:

Gefährdungsarten	Mögliche Auswirkungen
Brand	▪ Ausbreitung von gefährlichen Brandgasen, auch über die Werksgrenzen hinaus ▪ Ausbreitung von Rußwolken, auch über die Werksgrenzen hinaus
Explosion	▪ Druckwellen ▪ Wärmestrahlung
Freisetzung gefährlicher Stoffe	▪ Ausbreitung von gefährlichen Gasen, Dämpfen, auch über die Werksgrenzen hinaus ▪ Verunreinigung von Boden ▪ Verunreinigung von Gewässern

6a. Maßnahmen zur Verhinderung von Industrieunfällen und Begrenzung der Auswirkungen

Damit kein derartiger Industrieunfall eintreten kann, sind bei der TBG technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt und in einem Sicherheitsbericht dokumentiert.

Alle Anlagen sind von den zuständigen Behörden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt. Diese Genehmigungen berücksichtigen neben den umweltrelevanten auch alle sicherheitsrelevanten Gesichtspunkte wie Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Für alle Teile der Betriebsbereiche, die größere Mengen gefährlicher Stoffe enthalten, werden im Rahmen der Erstellung der Sicherheitsberichte systematische Untersuchungen zur Anlagensicherheit durchgeführt.

Dabei werden möglicher Gefahrenmomente analysiert und die Sicherheitskonzepte der Anlagen unter folgenden Gesichtspunkten überprüft:

- Gefährliche Stoffe werden ersetzt und die verbleibenden Mengen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.
- Die Um- und Einlagerungsvorgänge der Medien laufen in geschlossenen Systemen ab.
- Entladungsvorgänge und Befüll Vorgänge aus Eisenbahn Waggonen und in Tankwagen werden mit geeigneten, sicherheitstechnisch vorschriftsmäßig und am letzten Stand der Technik ausgestatteten Armaturen durchgeführt (z.B. Füllbühnen). Für den Betrieb notwendige Gaspandeln Anschlüsse sind technisch in der Form eingebunden, dass ein Betrieb ohne diesen nicht möglich ist.
- Bei der Planung und dem Betrieb der Anlagen ist die Vermeidung von Industrieunfällen von vorrangiger Bedeutung.
- Sicherheitsvorkehrungen sind grundsätzlich mehrstufig ausgeführt.
- Die Anlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal betrieben, gewartet und geprüft
- Die Anlagen werden nach gesetzlichen Vorschriften von unabhängigen externen Sachverständigen und Organisationen regelmäßig überprüft.

Die TBG Tanklager Betriebsgesellschaft m.b.H. verfügt über ein integriertes Sicherheitsmanagementsystem, indem alle möglichen Risiken und Szenarien berücksichtigt sind und mittels Notfallplan und Meldekette optimal auf Störfälle reagiert werden kann.

6.b. Mögliche Auswirkungen

Sollte es trotz aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dennoch zu einem Industrieunfall kommen, so ist neben Bränden und Explosionen die Freisetzung gefährlicher Stoffe eine mögliche Gefahr. Je nach Art und Schwere können Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes nicht völlig ausgeschlossen werden. Es sind dies:

- Sachschäden
- Verunreinigung von Boden, Gewässern und Grundwasser
- Belastungen der Luft
- Lärmemissionen

7. Richtiges Verhalten bei Eintritt eines Industrieunfalls

Richten Sie sich bitte strikt nach den Vorgaben auf der Rückseite dieser Informationsbroschüre und befolgen Sie die Anweisungen der Einsatzkräfte (Notfall- und Rettungsdienste) über Rundfunk und / oder Lautsprecher.

8. Interne Maßnahmen zur Bekämpfung von Industrieunfällen und Begrenzung der Auswirkungen

Die TBG ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen. Neben den in Punkt 6a angeführten Maßnahmen zur Verhinderung begrenzen noch eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen die Auswirkung eines Industrieunfalls:

Einrichtungen zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte:

- Ständige Bereitschaftsdienste zur Verstärkung der Gefahrenabwehr
- Manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen
- Automatische Gaswarneinrichtungen
- Brandmeldeanlage, Meldung zur Alarmzentrale der Hauptfeuerwache Salzburg
- Interne Meldesysteme zur Alarmzentrale
- Externe Meldesysteme zu den Katastropheneinsatzkräften von Polizei, Feuerwehren und Roten Kreuz

Brandbekämpfungseinrichtungen und geschultes Personal

- Mobile und stationäre Feuerlöscheinrichtungen
- Manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen
- Alarmpläne mit Einbeziehung der Hauptfeuerwache Salzburg
- Brandschutzbeauftragter und Brandschutzwart

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- Befestigte Flächen und betriebseigene getrennte Kanalsysteme zur Aufnahme und sachgemäßer Entsorgung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und von Abwässern
- Auffangräume für Behälter und Tanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Ölabscheider-Sammelsysteme, wo kontaminierte Oberflächenwässer aufgefangen und abgeschieden werden
- Auffangräume bzw. Rückhaltekonzept für Löschwasser

Einrichtungen zur Reduzierung von Belastungen der Luft:

- Automatische Gaswarneinrichtungen
- Sprinkler und Beschäumungssystem in den Anlagen zum Niederschlagen von Gas- und Dampfwolken

9. Externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Für die TBG existieren ein Sonderalarmplan und eine Brandschutzordnung. Darauf bauen Schutzpläne der Behörden für das Tanklager auf. Die Abstimmung zwischen Behörden und Unternehmen gewährleistet eine zielgerechte Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr und diese wird in regelmäßig stattfindenden internen und externen Übungen trainiert.

Notfallübungen werden in regelmäßigen Abständen mit der Berufsfeuerwehr Salzburg durchgeführt.

Bei einem Industrieunfall werden durch die TBG folgende Stellen informiert:

- Bundespolizeidirektion Salzburg
- Stadtgemeinde und Bezirkshauptmannschaft Salzburg
- Gewerbebehörde der Stadt Salzburg
- Arbeitsinspektorat für Salzburg Stadt
- Sowie im Bedarfsfall: Feuerwehren des Umlandes, Rettung, ÖBB und Straßenmeisterei.

Die Anforderung zusätzlicher Einsatzkräfte außerhalb des Tanklagers erfolgt abhängig vom Ausmaß des Industrieunfalles gemäß den Regeln im Alarmplan.

Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebs können dem externen Notfallplan, der von der zuständigen Behörde zu erstellen ist, sowie dem bei der zuständigen Behörde aufliegenden Sicherheitsbericht entnommen werden.

Die Information der Bevölkerung bei einem Industrieunfall erfolgt immer in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen.

10. INFORMATIONEN FÜR IHRE SICHERHEIT

Dieser Abschnitt ist für SIE von ganz besonderem Interesse. Er behandelt die Frage, was SIE beim Eintritt eines Störfalls tun können, um SICH und IHRE Familie zu schützen. Wenn Sie von einem Vorfall am Gelände der TBG erfahren, der Auswirkungen auf die Umgebung hat, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

INFORMATIONSWEGE



Hinweise

Achten Sie auf Warnhinweise, wie spontan auftretenden Rauch, Nebel oder Knall (Explosion)



Sirensignale beachten

Warnung = 3 Minuten gleich bleibender Dauerton



Alarm = mindestens 1 Minute auf- und abschwelliger Heulton



Entwarnung = 1 Minute gleich bleibender Dauerton



Rundfunkgerät einschalten

Meldungen über einen Störfall, Verhaltensregeln und Entwarnungen werden über den Verkehrsfunk und die regionalen Radiosender bekannt gegeben

Ö-Regional 94,80 MHz
Ö3 99,00 MHz



Lautsprecherdurchsagen befolgen

Polizei und Feuerwehr informieren Sie über erforderliche Verhaltensregeln durch Lautsprecherdurchsagen

VERHALTEN



Geschlossene Gebäude aufsuchen

Sofort zum Schutz ein sicheres Gebäude aufsuchen. Kinder sofort ins Haus rufen, damit sie unter Aufsicht sicher sind und durch Unwissenheit nicht falsch reagieren.

Beim Auftreten ungewohnter Gerüche niemals den Keller oder tiefergelegene Räume aufsuchen.



Straßenpassanten aufnehmen, Senioren und Behinderten helfen

Passanten, Senioren und Behinderte, die ihre Wohnung nicht mehr erreichen können, ins Haus einlassen.



Fenster und Türen schließen

Fenster und Außentüren in sämtlichen Stockwerken (einschl. Kellergeschoss) sofort schließen, damit Rauch- und Rußschwaden ausgeschlossen bleiben. Halten Sie sich nicht in der Nähe von Fenstern auf!



Zündquellen vermeiden

Vermeiden Sie in der Folge Zündquellen, offenes Feuer - **!!! Nicht Rauchen !!!**



Telefonleitungen nicht blockieren

Nur im Notfall Polizei, Feuerwehr oder andere Stellen anrufen. Die Telefonleitungen werden zu Hilfs- und Rettungsmaßnahmen benötigt



Entwarnung / Räumung

Verlassen SIE nicht das Gebäude, solange keine eindeutige Entwarnung erfolgt ist (Rundfunk, Lautsprecherdurchsage, Entwarnung durch Heulton, etc.).
Bei Evakuierung Ruhe bewahren und den Anweisungen der Einsatzkräfte folgen.
Gebäude bei Verlassen abschließen.

INFORMATIONEN



Einholen weiterer Informationen

Weitere Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Industrieunfalls erteilt auf Anfrage während der normalen Arbeitszeit nachfolgende Stelle, wo auch das Sicherheitskonzept des Tanklagers Salzburg eingesehen werden kann: der Betriebsleiter



Betriebsbegehungen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Geschäftsführung.